

› EUROPÄISCHE ORGANISATION FÜR EINIGE STROM-VERTEILNETZBETREIBER („EU DSO ENTITY“) VERORDNUNG EU 714/2009

- › Das Subsidiaritätsprinzip muss gewahrt bleiben.
- › Der Mehrwert des Organs bezüglich des Nutzens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den EU-Energiebinnenmarkt ist fraglich.
- › Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Modell einer „EU DSO Entity“ (EUDE) wird abgelehnt.

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Revision der EU-Strombinnenmarkt-Verordnung sieht die Einrichtung einer europäischen Organisation als Repräsentations- und Arbeitsgremium für die Strom-Verteilnetzbetreiber („EU DSO Entity“) vor (Artikel 49-53 Strombinnenmarkt-Verordnung). Der VKU begrüßt ausdrücklich, dass die EU-Kommission die wachsende Bedeutung der europäischen Verteilnetzbetreiber (VNB) als Marktbereiter anerkennt und auf Grund der zunehmenden Dezentralisierung des Energiesystems Vorschläge zur formalisierten Einbindung der Verteilnetzbetreiber vorgelegt hat. Der VKU sieht jedoch grobe Konstruktionsfehler in der geplanten Organisationsform der EU-Kommission. Mit dem Vorschlag einer legislativ verordneten Gründung einer VNB-Organisation stellt sich die Frage nach dem politischen und fachlichen Mehrwert gegenüber der aktuell gelebten Praxis. Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Modell einer „EU DSO Entity“ ist in seiner vorgelegten Form abzulehnen.

Notwendigkeit muss begründet sein

Der Bedarf für ein solches Gremium sollte vor den inhaltlichen Beratungen über die vorgelegten Artikel politisch noch einmal intensiv diskutiert werden. Insbesondere kritisch hinterfragt werden sollte, ob Regelwerke auf EU-Ebene für den Betrieb der Verteilnetze tatsächlich benötigt werden. Dies kann nur der Fall sein, wenn die Einrichtung einer solchen Organisation einen Mehrwert für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den EU-Energiebinnenmarkt hat und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsgedankens nachweislich notwendig ist. Diese Notwendigkeit wird in Bezug auf die EUDE bezweifelt. Die EU-Kommission konnte diese Fragen auch in ihrer Antwort auf die parlamentarische Frage des EU-Parlaments im Mai 2016 nicht beantworten. Das Subsidiaritätsprinzip muss weiterhin gewahrt bleiben.

Vorgeschlagene Aufgaben bezüglich ihrer Sinnhaftigkeit fraglich

Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Organisation (EUDE) sieht in Artikel 49ff. Strombinnenmarkt-Verordnung vor, dass sich alle Energieunternehmen, die nicht teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind oder die gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2009/72/EG entflochten sind, auf Ebene der EU in der neuen EUDE zusammen schließen dürfen. Sogenannte "de-minimis" Verteilnetzbetreiber (mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden), die aufgrund von unverhältnismäßigen Mehrkosten, weniger strenge Unbundling-Vorgaben zu erfüllen haben, sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen. Auch dürfen sich diese nicht über ihre Verbände in der EUDE vertreten lassen. **Große Strom-Verteilnetzbetreiber**, die in der Organisation Mitglied werden möchten, sollen sich offiziell registrieren. Die Mitarbeit von beteiligten Ex-

perten steht letztlich außerdem unter Selektionsvorbehalt durch die EU-Kommission. Die **Kosten**, welche im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Organisation der EUDE anfallen, sollen gemäß Artikel 50 Absatz 6 des Vorschlags von den registrierten Unternehmen selber getragen und in ihre Preiskalkulation einbezogen werden; d. h. demnach vom Endverbraucher finanziert werden. Wie hoch diese Kosten ausfallen kann zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die **Aufgaben** der EUDE werden von der EU-Kommission gleichsam weit wie unkonkret benannt. Dazu zählen nach Artikel 51 des Vorschlags u. a.

- die koordinierte Bewirtschaftung und Planung der Übertragungs- und Verteilnetze
- die Integration von erneuerbaren Energien und anderer in die Verteilnetz angeschlossenen Elemente wie beispielsweise Speicher
- die Weiterentwicklung der Nachfragesteuerung (Demand Response)
- die Digitalisierung der Verteilnetze insb. der Aufbau von Smart Grids und der Roll out von Smart Meter
- Datenmanagement und Sicherheit sowie Cyber Security
- Teilnahme an der Entwicklung von Network Codes nur im Falle einer entsprechenden Entscheidung der EU-Kommission, ansonsten werden auch die für die Verteilnetzbetreiber gültigen Netcodes von den EU-Übertragungsnetzbetreibern (ENTSO-E) entwickelt. Bei Networkcodes handelt es sich um direkt in den Mitgliedstaaten gültige Verordnungen.

Obwohl diese Themen auch die Gas-Verteilnetze betreffen, sind Vertreter der Gas-Verteilnetze überhaupt nicht in der EUDE zugelassen.

Die „EU DSO Entity“ ist in ihrer jetzigen Form abzulehnen

Der VKU stand im Vorfeld zum Kommissionsvorschlag mit dieser in einem mehrmonatigen konstruktiven Austausch. Nach Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge zur Novellierung der Strombinnenmarktverordnung und der ACER-Verordnung, wurde aber

deutlich, dass keine Elemente der Vorschläge des VKU aufgegriffen worden sind. Das von der EU-Kommission vorgeschlagene Modell einer „EU DSO Entity“ wird vom VKU daher abgelehnt.

VKU konstruktiv im Dialog über Ausgestaltung der EUDE

Gleichwohl die Grundvoraussetzungen für die Errichtung der DSO-Entity bisher nicht gegeben sind, erarbeitet der VKU ein Konzept zur Ausgestaltung der „DSO-EU-Entity“ um den Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten. Seit dem 32. Regulierungsforum in Florenz (18. Mai 2017) nimmt die EU-Kommission erste Vorschläge entgegen. Für den VKU steht im Vordergrund, dass folgende Prinzipien jeder Ausgestaltungsüberlegung zwingend vorangestellt werden müssen:

1. Sicherstellung der Legitimation der EUDE durch Beteiligung aller VNB der EU, durch Trennung von Mitgliedschaft und direkter Mitwirkung
2. Das Subsidiaritätsprinzip muss bezüglich der zu behandelnden Themen gewahrt bleiben! Die Zuständigkeit der EUDE zu den relevanten Themenfeldern muss inhaltlich & zeitlich eindeutig eingegrenzt bzw. bestimmt sein.
3. Der Mehrwert der EUDE und der zu behandelnden Themen bezüglich des Nutzens für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und den - EU-Energiebinnenmarkt müssen erkenntlich sein.
4. Berücksichtigung der Gas-Verteilnetze über Einbeziehung von Vertretern der Gaswirtschaft innerhalb der EUDE, zur Gewährleistung eines integrierten Energiemarkts (Sektorenkopplung)
5. Kompetenzen der EUDE auf „Augenhöhe“ mit den Institutionen der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), ENTSO-E und ENTSG!

Weitere Informationen finden Sie unter www.vku.de/vku2017 oder www.vku.de/europa.